

Bericht *)

**des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder
(17. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1805 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher
Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Dr. Angela Merkel,
Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1001 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation
der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet
(SED-Opfer-Rehabilitations-Verbesserungsgesetz)**

**c) zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1165 –**

Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

**Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Dr. Michael Luther, Hans-Christian Ströbele,
Jürgen Türk und Petra Pau**

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ – **Drucksache 14/1805**

– wurde dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 1999 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuss (gemäß § 96 GO-BT) jeweils zur Mitberatung überwiesen.

*) Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 14/2188 verteilt.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Dr. Angela Merkel, Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation der Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (SED-Opfer-Rehabilitations-Verbesserungsgesetz)“ – **Drucksache 14/1001** – und der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“ – **Drucksache 14/1165** – wurden dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1999 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuss jeweils zur Mitberatung überwiesen.

II. Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 14/1805** sollen die für die in der sowjetischen Besatzungszone und unter dem SED-Regime politisch Verfolgten vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Länder verbessert werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf die Erhöhung der Kapitalentschädigung für alle ehemaligen politischen Häftlinge auf einheitlich 600,00 DM vor. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, dass Hinterbliebene von Todesopfern von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Leistungen erhalten können, ohne dass – wie bislang – auf ihre wirtschaftliche Situation abgestellt wird. – Die zum 31. Dezember 1999 auslaufenden Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen sollen einheitlich um zwei Jahre verlängert werden. Um die Möglichkeiten der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu verbessern, den aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße Zivildeportierten/-internierten Unterstützungsleistungen zu gewähren, sieht der Gesetzentwurf vor, den Stiftungsfonds aufzustocken. Schließlich sollen die bei der Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes aufgetretenen Probleme hinsichtlich der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden durch untergesetzliche Maßnahmen gelöst werden.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 14/1001** soll die berufliche Rehabilitation der Opfer des SED-Regimes verbessert werden, nicht zuletzt, um eine einkommensmäßige Besserstellung der Opfer zu erreichen. Hierzu soll das Berufliche Rehabilitierungsgesetz dahingehend geändert werden, dass jedem politisch Verfolgten mit zumindest drei Jahren politischer Verfolgungszeit ein monatliches zusätzliches Einkommen gewährt wird. Zu diesem Zweck soll die Einkommensgrenze für Ausgleichsleistungen im bestehenden Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aufgehoben werden. Weiterhin soll durch den Gesetzentwurf die Rehabilitation von verfolgten Schülern erleichtert werden, indem verfolgten Schülern der Zugang zu den Ausgleichsleistungen nach dem dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnet wird. Diese hätten damit u.a. Anspruch auf einkommensunabhängige Ausgleichsleistungen zu den gleichen Bedingungen wie andere Verfolgte des SED-Regimes auch.

Mit dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 14/1165** ist die Bundesregierung aufgefordert worden, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf solle die Erhöhung der Kapitalentschädigung auf einheitlich 600,00 DM pro Haftmonat für alle ehemaligen politischen Häftlinge, den Wegfall der derzeit geltenden Bedürftigkeitsprüfung bei der Zahlung von Leistungen an Hinterbliebene von Hingerichteten bzw. in der Haft oder an den Haftfolgen Verstorbener, die bessere Einbeziehung von Verschleppten aus Gebieten jenseits von Oder und Neiße in die Leistung von Unterstützungsleistungen sowie eine Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen umfassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – **Drucksache 14/1805** – hat der **Innenausschuss** in seiner Sitzung am 23. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS, bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme empfohlen. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. November 1999 einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben. Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS, bei zwei Stimmenthaltungen auf Seiten der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, den federführenden Ausschuss zu bitten, dem Deutschen Bundestag den Appell an die Länder zu empfehlen, dafür Sorge zu tragen, dass – im Wege der Anwendung der Härteklausele in § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes – der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht vom Einsatz eines aus der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gebildeten Vermögens abhängig gemacht wird.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU – **Drucksache 14/1001** – hat der **Innenausschuss** in seiner Sitzung am 23. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bei Enthaltung der Fraktion der PDS die Ablehnung empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 11. November 1999 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktionen im Übrigen empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. November 1999 einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Hinsichtlich des Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 14/1165** – hat der **Innenausschuss** in seiner Sitzung am 23. November 1999 die Erledigterklärung empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 11. November 1999 einvernehmlich empfohlen, den Antrag anzunehmen.

men. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. November 1999 einstimmig beschlossen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat einvernehmlich vereinbart, auf eine Mitberatung der o. g. Vorlagen zu verzichten.

IV. Beratungsverfahren und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der federführende **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 22. Sitzung am 3. November 1999 zu den drei Vorlagen die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 19. November 1999 als 25. Sitzung des Ausschusses stattfand. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden.

Als **Sachverständige** waren eingeladen:

- | | |
|--|--|
| 1. Herr Jörg Büttner | Bundvorsitzender des Bundes der Stalinistisch Verfolgten e. V. |
| 2. Herr Peter Eisenfeld | Arbeitsgruppe Initiative Rechtshilfe |
| 3. Herr Gerhard Finn | Vorsitzender der Union der Opferverbände der kommunistischen Gewaltherrschaft e. V. |
| 4. Herr Rainer Hennig | Bürgerrechtler |
| 5. Herr Alexander Hussock | Vorsitzender der HELP e. V. – Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa |
| 6. Herr Heinz Lehmann | Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge |
| für | |
| 7. Herrn Dr. Ehrhart Neubert, Frau Angelika Barbe und Frau Hildigund Neubert | Stellv. Vorsitzender des Bürgerbüro e. V. – Verein zur Aufarbeitung der SED-Diktatur |
| 8. Herr Klaus Schmidt | Bundvorsitzender der Opfer des Stalinismus e. V. |

Die wesentlichen Aussagen der Sachverständigen sind nachfolgend kurz zusammengefasst. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Wortprotokoll der Anhörung sowie auf die als Ausschussdrucksachen 14/72, 14/73 und 14/74 verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Bund der Stalinistisch Verfolgten e. V.** begrüßte die im Gesetzentwurf der Bundesregierung geplante Anhebung der Kapitalentschädigung auf 600,00 DM pro Haftmonat als eine wesentliche Verbesserung des Straf-

rechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, forderte jedoch zusätzlich eine materielle Entschädigung für entgangenen Lohn durch Haft, wie sie im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) enthalten sei. Der Bundesvorsitzende des Vereins forderte darüber hinaus die Einbeziehung der jenseits von Oder und Neiße Verschleppten in die Unrechtsbereinigungsgesetze. Denn bei diesen Menschen habe es sich um deutsche Staatsbürger gehandelt, die von deutschem Territorium aus verschleppt worden seien und somit das gleiche Schicksal erlitten hätten, wie die diesseits der Oder Verschleppten, die heute Entschädigungen nach den Unrechtsbereinigungsgesetzen erhielten. Der Bund der Stalinistisch Verfolgten e. V. sprach sich im Übrigen für eine umfassende Novellierung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes mit dem Ziel aus, eine monatliche Ehrenpension zu gewähren, deren Höhe sich an der Regelung für NS-Opfer im Beitrittsgebiet orientieren solle.

Die **Arbeitsgruppe „Initiative Rechtshilfe“** begrüßte die Verbesserungen, die beide Gesetzentwürfe vorsähen, empfand sie jedoch nur als einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden und für die politisch Verfolgten befriedigenden Rehabilitierung. Die Beschränkung der Verbesserung der Rehabilitierungsgesetze auf Schwerpunkte, d.h. besondere Härtefälle, die von der jeweiligen Bundesregierung mit dem Hinweis auf die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten von Bund und Ländern begründet worden sei, hätten angesichts der Aufbesserung der Renten von Personengruppen, die an der politischen Verfolgung beteiligt gewesen seien, für die politisch Verfolgten inzwischen keinerlei Überzeugungskraft mehr. Die Arbeitsgruppe forderte daher die Gewährleistung einer pauschalen Vergütung für alle politisch Verfolgten in Form einer Ehrenpension. Hierdurch würden die Defizite der Rehabilitierungsgesetze unbürokratisch beseitigt. Zudem würde sich das gesamte Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren wesentlich vereinfachen und durch Einsparungen im Bereich der Sozialleistungen, der Kosten für Widerspruchs- und Klageverfahren sowie den Wegfall der Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch effektiv gestalten.

Die **Union der Opferverbände der kommunistischen Gewaltherrschaft e. V.** kritisierte eine Ungleichbehandlung der Opfer des Nationalsozialismus und des SED-Regimes. Während zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus eine Kausalität zwischen Gesundheitsschäden und Inhaftierung angenommen werde, müssten die Opfer des SED-Regimes diesen Zusammenhang eindeutig nachweisen. Und während für die Opfer des Nationalsozialismus Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe geleistet würden, verweise man die Opfer des SED-Regimes auf die angespannte Haushalts- und Finanzlage von Bund und Ländern. Diese Ungleichbehandlung sei nicht hinnehmbar. Weiterhin forderte die Union der Opferverbände der kommunistischen Gewaltherrschaft e. V. die Einbeziehung der aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße Verschleppten in die gesetzlichen Leistungen der Unrechtsbereinigungsgesetze.

Bürgerrechtler Rainer Hennig würdigte beide Gesetzentwürfe als Schritte in die richtige Richtung. Er forderte

jedoch einen einheitlichen Ausschluss der Anrechnung gezahlter Leistungen aus den Rehabilitierungsgesetzen auf Leistungen der Sozialhilfe. Weiterhin sollte Personen, die Ansprüche aus den Rehabilitierungsgesetzen geltend machen wollten, Rechtsbeistand auf Kosten der Staatskasse gewährt werden. Zur Erleichterung der Feststellung von in der Haft erlittenen gesundheitlichen Schäden schlug Hennig vor, auf Landesebene Gutachterkommissionen einzusetzen, denen nicht nur Ärzte und Psychologen, sondern auch Rechtsanwälte und Vertreter von Hilfsorganisationen angehören sollten.

Die Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa – **HELP e. V.** – bezeichnete sowohl den Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch den der Fraktion der CDU/CSU sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als nicht zufriedenstellend. Denn anstatt der Vorgabe des Einigungsvertrages entsprechend eine angemessene Entschädigung für SED-Opfer vorzusehen, seien die Vorlagen lediglich an Ausgleichsleistungen unter sozialen Gesichtspunkten orientiert. Der Vorsitzende des Vereins beklagte, dass sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für die NS-Verfolgten auf der einen Seite und für die SED-Verfolgten auf der anderen Seite erheblich voneinander abwichen. Gerade weil den Forderungen der SED-Opfer immer wieder das Argument der leeren Kassen entgegengehalten werde, sei nicht einzusehen, dass Geld von erbenlosen NS-Opfern an die entsprechenden Verbände gehe, während das Vermögen erbenloser SBZ/SED-Opfer in die Länderkassen fließe. Der Verein HELP forderte daher eine Ehrenpension in Höhe von 1.400,00 DM monatlich und zwar in der Art, wie sie die vom Ex-DDR-Staat anerkannten NS-Verfolgten seit 1991 erhielten.

Die **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** erklärte, dass der Gesetzentwurf der Regierungsparteien den begründeten Forderungen der ehemaligen politischen Häftlinge eher entspreche als derjenige der Fraktion der CDU/CSU. Die Stiftung plädierte jedoch dafür, die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU enthaltene Regelung, der zufolge verfolgten Schülern für versagte Berufschancen ein angemessener Ausgleich gezahlt werden solle, aufzugreifen und in den Regierungsentwurf mit aufzunehmen. Angesichts des hohen Alters, in dem sich viele der ehemaligen politischen Häftlinge inzwischen befänden, erklärte die Stiftung es für dringend erforderlich, das Gesetzesvorhaben so bald als möglich zu verabschieden. Denn die an die Opfer zu zahlenden Leistungen seien nicht nur von materiellem, sondern auch von ideellem Wert.

Der **Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur – Bürgerbüro e. V.** – sieht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999, durch das die Kappung der Renten staatsnaher Personen für verfassungswidrig erklärt worden sei, keine Möglichkeit mehr, durch Änderungen der Rehabilitierungsgesetze zu einer angemessenen und gerechten Regelung zu gelangen. Stattdessen sollte nach Auffassung des Bürgerbüros eine Ehrenpension für rehabilitierte Verfolgte als Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung derer, die sich für Freiheit und Menschen-

rechte in der Diktatur eingesetzt hätten, gezahlt werden. Eine solche Ehrenpension könne an die bisherige Arbeit der Rehabilitierungsbehörden anknüpfen und würde den Verwaltungsaufwand verringern sowie bestimmte Sozialleistungen einsparen. Des Weiteren trat das Bürgerbüro für die Einführung einer gesetzlichen Vermutung für die Kausalität von Verschleppung und Zwangsarbeit für gesundheitliche Schädigungen ein. Abschließend sprach die Vertreterin des Bürgerbüros das Problem der besatzungshoheitlichen Enteignung und der Bodenreform in den Jahren 1945 bis 1949 an und setzte sich für eine Lösung in Abweichung von der Formulierung des Einigungsvertrages ein.

Der Verein **Opfer des Stalinismus e.V.** begrüßte sowohl den Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU als Schritte in die richtige Richtung, zumindest die gravierendsten Mängel der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu beheben. Der Verein würde es daher als einen entscheidenden Beitrag für die nachhaltige Sicherung des inneren Friedens in der Bundesrepublik Deutschland betrachten, wenn sich die demokratischen Parteien des Deutschen Bundestages fraktionsübergreifend dazu durchringen könnten, beide Gesetzentwürfe als vollauf berechtigt anzuerkennen und zu verabschieden. Hinsichtlich der Anerkennung haft- und verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden ist der Verein jedoch der Überzeugung, dass keine noch so gut gemeinte untergesetzliche Regelung zu einer wirklich spürbaren Verbesserung führen könne und forderte daher die Aufnahme einer Kausalitätsvermutung in das Bundesversorgungsgesetz. Im Übrigen forderte auch der Verein für die Opfer des Stalinismus e.V. die Aufnahme von aus Gebieten jenseits von Oder und Neiße Deportierten in die gesetzliche Regelung zum Ausgleich des in der sowjetischen Besatzungszone und unter dem SED-Regime verübten Unrechts.

2. Ausschussberatung

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat sich am 3., 19., und 24. November 1999 mit den zwei Gesetzentwürfen und dem Antrag befasst.

Grundlage der abschließenden Beratung am 24. November 1999 war der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/1805 in der Fassung der Zusammenstellung, die Ergebnis der Berichterstattergespräche war, einschließlich einer Ergänzung in der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** betonten, dass Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Würdigung der Opfer des SED-Regimes sei. Mit der im Entwurf enthaltenen Änderung werde ein jahrelanger Diskriminierungstatbestand ausgeräumt. Eine weitere Verlängerung der Antragsfristen in den rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften erübrige sich, da die Bundesregierung dem Problem der Unkenntnis vieler Opfer des SED-Regimes über ihre Möglichkeiten, Entschädigungen zu erlangen, durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit begegnen werde. Abzulehnen sei auch der Vorschlag, in absehbarer Zeit eine Verfolgtenrente gesetzlich zu normieren, da diese mit dem System der differenzierten Rehabilitation nicht vereinbar wäre.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten eine Ergänzung der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1805 mit folgendem Wortlaut ein:

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass – im Wege der Anwendung der Härteklausele in § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes – der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht vom Einsatz eines aus der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gebildeten Vermögens abhängig gemacht wird.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten die Eile, mit der die Verbesserung der Rehabilitierungsgesetze beraten und beschlossen werden solle. Sowohl für diese Sitzung als auch für die Anhörung in der vergangenen Woche seien Sondergenehmigungen erforderlich gewesen. Zwar sei die Regelung einer einheitlichen Haftentschädigung in Höhe von 600,00 DM pro Haftmonat zu begrüßen, doch blieben essentielle Forderungen der Opferverbände weiterhin unberücksichtigt. Zu beklagen sei vor allem, dass die Einführung einer Vermutung hinsichtlich der Kausalität von Inhaftierungen für Gesundheitsschäden nicht vorgesehen sei. Denn bereits seit vier Jahren werde im Rahmen der derzeit geltenden Gesetzeslage versucht, die Zahl der Anerkennungen, die bei lediglich 5 % liege, zu verbessern. Da dies nach derzeitiger Rechtslage offenbar nicht möglich sei, lege die Fraktion einen Änderungsantrag zu § 21 Abs. 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor, der in Satz 2 die Vermutung enthalte, dass Gesundheitsschäden im Zweifel durch die Inhaftierung verursacht seien. Weiterhin sei zu beklagen, dass die Situation der verfolgten Schüler durch die vorgesehene gesetzliche Regelung nicht verbessert werde. Hierzu bringe die Fraktion der CDU/CSU die im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1001 enthaltenen Regelungen als Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ein. Die Einführung einer einkommensunabhängigen Ausgleichsleistung sei geeignet, eine Vielzahl der bestehenden Probleme der Opfer des SED-Regimes einer Lösung zuzuführen. Durch die vorgesehene Möglichkeit der Teilhabe an Ausgleichsleistungen auch für verfolgte Schüler würde sich deren Situation verbessern und das bisher bestehende Problem der Nachzeichnung eines fiktiven beruflichen Lebensweges entschärfen. Unbefriedigend sei des Weiteren, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung der Kapitalentschädigung für Haftmonate nicht von Amts wegen nachgezahlt werden solle. Hierzu lege die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag vor, der die im Gesetzentwurf vorgesehenen Antragsfristen um ein weiteres Jahr verlängere, damit möglichst vielen Opfern noch die Möglichkeit eröffnet werden könne, Leistungen zu beantragen. Schließlich erachte die Fraktion es für geboten, nicht nur das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, sondern auch das Verwaltungsrechtliche und das Berufsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie das Häftlingshilfegesetz neu bekannt zu machen. Auch hierzu stellte die Fraktion einen entsprechenden Änderungsantrag.

Da die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Änderungen der Rehabilitierungsgesetze zwar

Schritte in die richtige Richtung darstellten, gleichwohl aber – wie die Anhörung gezeigt habe – die berechtigten Ansprüche der Opfer nicht befriedige, gelte es, möglichst zum 17. Juni 2000 einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR eine Verfolgtenrente gewähre (Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 79). Dies sei vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, der zufolge die Kappung der Renten der Funktionsträger nicht mit der Verfassung übereinstimme und somit umfangreiche Nachzahlungen erforderlich mache, unabdingbar. Letztlich könne es auch nicht befriedigen, dass die Menschen, die nicht diesseits, sondern jenseits von Oder und Neiße verschleppt worden seien, allein auf die Hilfe durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge verwiesen würden. Schließlich lege die Fraktion der CDU/CSU einen Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 79) vor, mit dem verhindert werden solle, dass die Sozialämter, wie dies im Rahmen der Anhörung mehrfach vorgetragen worden sei, die an ehemalige politische Häftlinge gezahlte Kapitalentschädigung als einzusetzendes Vermögen heranziehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung bei den Opferverbänden durchaus auf Verständnis stoße, da sie einen wesentlichen Schritt weitergehe, als dies bisher möglich gewesen sei. Dies rühre auch daher, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung in intensivem Dialog mit den Opferverbänden entstanden sei. Wichtig sei nun vor allem, dass der Gesetzentwurf so verabschiedet werde, dass er zum 1. Januar 2000 in Kraft treten könne.

Die **Fraktion der F.D.P.** konstatierte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Schritt in die richtige Richtung darstelle. Da jedoch der berechtigten Forderung der Opferverbände nach einer Opferpension nicht entsprochen werde, lege die Fraktion der F.D.P. den Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 78 vor, der, den Forderungen der Opfer entsprechend, die Einführung einer Opferpension sowie Beweiserleichterungen bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden vorsehe.

Die **Fraktion der PDS** unterstrich, dass sie dem Anliegen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zustimme. Berechtigt sei jedoch auch die von der Fraktion der CDU/CSU vorgebrachte Kritik, dass für die Beratung der Neuregelung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe. Insbesondere für eine Verbesserung der Anerkennung von Gesundheitsschäden sowie für die Situation der verfolgten Schüler hätte man sich mehr Zeit nehmen sollen. Da die Fraktion das Erfordernis der Antragstellung für die Auszahlung der erhöhten Kapitalentschädigung als ungünstig betrachte, stelle man hierzu einen eigenen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 77), der die Nachzahlung von Amts wegen vorsehe.

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch drei Petitionen zur beruflichen Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes behandelt, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen nach § 109 GO-BT erbeten hatte. Zwei Petitionen beziehen sich auf den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ver-

besserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (Drucksache 14/1165) und eine Petition auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/1001.

3. Abstimmungsergebnis

Die Ergebnisse des der Sitzung vorangegangenen Berichterstattungsgesprächs wurden als Ausschussdrucksache 75 in den Ausschuss eingeführt und einstimmig angenommen. Ebenfalls einstimmig nahm der Ausschuss den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 80) zur Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an.

Die Fraktion der PDS legte den nachfolgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 77) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1805 vor, der mit Koalitionsmehrheit abgelehnt wurde.

Artikel 1, Ziffer 1, Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum 31.12.1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden war, beträgt die Nachzahlung 50 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen 300 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer Freiheitsentziehung. Die Nachzahlung erfolgt von Amts wegen. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist.“

Die Fraktion der CDU/CSU legte die nachfolgenden vier Änderungsanträge (Ausschussdrucksache 76) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1805 vor, die mit Koalitionsmehrheit abgelehnt wurden.

I. 1. In Artikel 1 – Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. In Artikel 1 – Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – wird in Nummer 5 das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

3. In Artikel 2 – Änderung des Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – wird in Buchstabe a) der Nummer 1 das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

4. In Artikel 2 – Änderung des Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – wird in Nummer 2 das

Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

5. In Artikel 3 – Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – wird in Buchstabe a) das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

6. In Artikel 4a – Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

II. § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Ein ursächlicher Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht unzweifelhaft feststeht, dass die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, dass die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist, erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.“

III. 1. Vor Nummer 1 werden folgende neuen Nummern 1 und 2 eingefügt:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zweiten“ die Worte „und dem Dritten“ eingefügt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 und verfolgte Schüler nach § 3 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich. Wenn der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht, betragen die Ausgleichsleistungen 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt außerdem voraus, dass zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im Voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3.

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

4. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

IV. Artikel 5 – Neubekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes jeweils in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.
2. Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Häftlingshilfegesetzes in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/1805 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung einzeln abgestimmt. Artikel 1 Ziffer 1 hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wurde einstimmig angenommen; Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. angenommen. Artikel 1 Ziffer 2 insgesamt wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen. Artikel 1 Ziffer 3 und 4 hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Artikel 1 Ziffer 5 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung aller übrigen Fraktionen angenommen. Artikel 1 insgesamt hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und Teilen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS sowie einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Artikel 2 des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Stimme der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen. Artikel 3 des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen angenommen. Artikel 4 und Artikel 4a) des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Artikel 5 des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen angenommen. Artikel 6 des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/1805** hat der Ausschuss in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung einstimmig angenommen.

Die Fraktion der F.D.P. legte den nachfolgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 78) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1805 vor, der mit Koalitionsmehrheit abgelehnt wurde.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder möge dem Plenum des Deutschen Bundestages empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen:

1. Noch in der laufenden Legislaturperiode den Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft in der ehemaligen DDR eine Opferpension zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung der Opferpension ist eine mindestens dreijährige Haftzeit. Die Höhe der Opferpension ist nach Schwere und Dauer der Verfolgung zu differenzieren. Es ist zu prüfen, ob zur Finanzierung der Opferpension Gelder des SED-Vermögens herangezogen werden können.
2. Es sind Beweiserleichterungen bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden von politisch Verfolgten einzuführen.

Die Fraktion der CDU/CSU legte die nachfolgenden Entschließungsanträge (Ausschussdrucksache 79) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1805 vor, die mit Koalitionsmehrheit abgelehnt wurden:

- I. *Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, bis zum 17. Juni 2000 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR eine Verfolgenrente gewährt.*
- II.
 1. *In Kenntnis von Fällen, in denen die Kapitalentschädigung politischer Häftlinge als einzusetzendes Vermögen von Sozialämtern herangezogen worden ist, spricht der Ausschuss seine Erwartung aus, dass Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung dieser Kapitalentschädigung politischer Häftlinge abhängig gemacht wird, sondern regelmäßig eine Härte im Sinne des § 88 BSHG angenommen wird.*
 2. *Der Ausschuss erwartet binnen eines Jahres einen Bericht der Bundesregierung zu der rechtstatsächlichen Entwicklung in diesem Bereich. Er wird dann erneut die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung in diesem Bereich prüfen.*

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/1001** hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Den Antrag auf **Drucksache 14/1165** hat der Ausschuss einvernehmlich für erledigt erklärt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1805 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1b**

Einer Anregung des Bundesrates folgend, wird im Bereich des StrRehaG – wie im BerRehaG und VwRehaG – den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet, Rehabilitierungsanträge auch noch nach Ablauf der Antragsfristen zu stellen. Zu diesem Zweck wird in § 7 Abs. 1 ein neuer Satz angefügt, der die entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 3 BerRehaG im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vorsieht. Auf die Begründung in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 3

§ 18 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird zur Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten um zwei Punkte ergänzt:

Durch die Einfügung der Wörter „in Verbindung mit Absatz 2“ in Satz 1 wird verdeutlicht, dass Absatz 2 auch im Rahmen des Absatzes 3 gilt. Durch Einfügen des Wortes (auch) „dann“ wird klargestellt, dass Satz 2 für die Leistungen nach Satz 1 lediglich das Erfordernis der Bedürftigkeit entfallen lässt.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Die bisherige Regelung des § 11 Satz 2, nach der Verfolgungszeiten grundsätzlich als beitragsgeminderte Zeiten gelten, kann sich rentenmindernd auswirken, wenn die als beitragsgemindert anzusehende Beitragszeit vergleichsweise hohe Werte erreicht und andere beitragsgeminderte Zeiten (z.B. Bezug von Altersübergangsgeld, Vorruhestandsgeld) vorliegen.

Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten ist so zu erhöhen, dass sie mindestens den Wert erreicht, der sich bei der Bewertung als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung (Durchschnittswert ohne Berücksichtigung beitragsgeminderter Zeiten) ergeben würde. Eine Erhöhung ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Wert der Grundbewertung (Durchschnittswert unter Berücksichtigung beitragsgeminderter Zeiten) der höhere Gesamtleistungswert ist.

Nach geltendem Recht kann die aus dem Nachteilsausgleich resultierende Verbesserung bei den Pflichtbeitragszeiten dazu führen, dass der Durchschnittswert der Grundbewertung höher ist als der der Vergleichsbewertung. Damit ist jedoch eine Erhöhung sämtlicher beitragsgeminderter Zeiten im Versicherungskonto ausgeschlossen.

Durch die Neuregelung sollen Verfolgungszeiten insgesamt nur dann als beitragsgeminderte Zeiten gelten, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Im Ergebnis wird eine rentenmindernde Wirkung durch die Bewertung der Verfolgungszeit als beitragsgeminderte Pflichtbeitragszeit ausgeschlossen.

Zu Artikel 4

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass – im Wege der Anwendung der Härteklausele in § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes – der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht vom Einsatz eines aus der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gebildeten Vermögens abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 4 StrRehaG ist die Ergänzung des § 18 erforderlich, um zu vermeiden, dass Leistungen nach Satz 1 im Rahmen von Sozialleistungen als Einkommen angerechnet werden.

Zu Artikel 4a

Im Hinblick auf die Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen um zwei Jahre ist es erforderlich, auch das in § 64b Abs. 1 BZRG bestehende Datum 31. Dezember 2000 anzupassen, damit auch weiterhin in Rehabilitierungsverfahren auf die Informationen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zurückgegriffen werden kann.

Da die Zwecke des bisherigen § 64b Abs. 1 Satz 2 BZRG (Prüfung der Übernahme von Eintragungen in das Bundeszentralregister und der Schlüssigkeit) inzwischen erledigt sind, kann diese Vorschrift ersatzlos entfallen.

Berlin, den 24. November 1999

Barbara Wittig

Berichterstatlerin

Dr. Michael Luther

Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele

Berichterstatter

Jürgen Türk

Berichterstatter

Petra Pau

Berichterstatlerin